



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Axel Gedaschko
GdW Bundesverband deutscher
Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Postfach 301573, 10749 Berlin

Dr. Philipp Nimmermann
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-N@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Finale Selbsterklärung – Umsetzung der Energiepreisbremsengesetze für die Wohnungswirtschaft

Berlin, 12.06.2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Gedaschko,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Mai 2024 an Herrn Bundesminister Dr. Robert Habeck und das darin zum Ausdruck kommende Lob für die Arbeit des BMWK und der Prüfbehörde bei der Suche nach konstruktiven Lösungen im Rahmen der Energiepreisbremsen. Der Bundesminister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben äußern Sie Bedenken dahingehend, dass nach den einschlägigen FAQ der von Vermietern an Mieter weitergegebene Betrag in der finalen Selbsterklärung nicht herausgerechnet werden soll. In der Tat kommt es für die Pflicht zur Abgabe der finalen Selbsterklärung auf die gesamten Entlastungsbeträge an, die ein Vermieter an seinen Netzentnahmestellen erhält, inklusive der an Mieterinnen und Mieter weitergereichten Entlastungen. Diese Regelung ist erforderlich, damit Energieversorger Kenntnis davon erhalten, dass es zulässig ist, für diese Netzentnahmestellen Entlastungen in entsprechender Höhe zu gewähren. Ohne Erhalt einer solchen Selbsterklärung würden nur die (niedrigeren) Höchstgrenzen des Vermieters selbst (§ 9 Abs. 5 Strompreisbremsegesetz, StromPBG bzw. § 18 Abs. 5 Erdgas-Wärmepreisbremsegesetz, EWPPBG) gelten und Versorger müssten die übersteigenden Beträge zurückfordern.

Vermieter werden hierdurch gleichwohl nicht beim Erhalt eigener Entlastungen benachteiligt. Wie der von Ihnen zitierte § 26 Abs. 9 EWPPBG feststellt, sind die an Mieterinnen und Mieter weitergegebenen



Seite 2 von 2

Entlastungen nicht bei der Höchstgrenze des Vermieters zu berücksichtigen.

Dementsprechend hat das BMWK in den entsprechenden FAQ und die Prüfbehörde in ihrem Muster für die finale Selbsterklärung klargestellt, dass Vermieter in der finalen Selbsterklärung die weitergegebenen Entlastungen getrennt von den eigenen Entlastungen anzugeben haben. Hierbei sind in Bezug auf die weitergegebenen Entlastungen ausdrücklich auch geschätzte Angaben zulässig.

Zusätzlich zu der Möglichkeit einer Fristverlängerung zur Abgabe dieser finalen Selbsterklärung bis zum 02.09.2024 regen Sie in Ihrem Schreiben weiterhin eine Prüfung an, ob diese Frist (ursprünglich 31.05.2024) bis ins Frühjahr 2025 verlängert werden kann, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bis September 2024 in der Regel noch nicht alle Abrechnungsunterlagen vorliegen.

Eine weitere Fristverlängerung auf so breiter Linie würde dem engen, gesetzlich vorgegebenen Zeitkorsett des EWPBG und StromPBG in Bezug auf die nötige Endabrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (im Strombereich) bzw. dem Beauftragten (im Gas- und Wärmebereich) und den Energieversorgungsunternehmen zuwiderlaufen. Denn diese muss ihrerseits bereits bis zum 31.05.2025 vorgenommen werden.

Mir ist jedoch bewusst, dass Vermietern zum Zeitpunkt Anfang September 2024 vielfach noch nicht alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen vorliegen werden, was gerade der Grund dafür ist, bei der Angabe der weitergegebenen Entlastungen auch Schätzungen zuzulassen (die Schätzung kann hierbei bspw. anhand der Verteilung in der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erfolgen).

Ich hoffe, diese Ausführungen helfen Ihnen weiter. Für Fragen zur rechtlichen und technischen Umsetzung der Preisbremsengesetze stehen Ihrem Verband auch weiterhin die Prüfbehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMWK gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Nimmermann